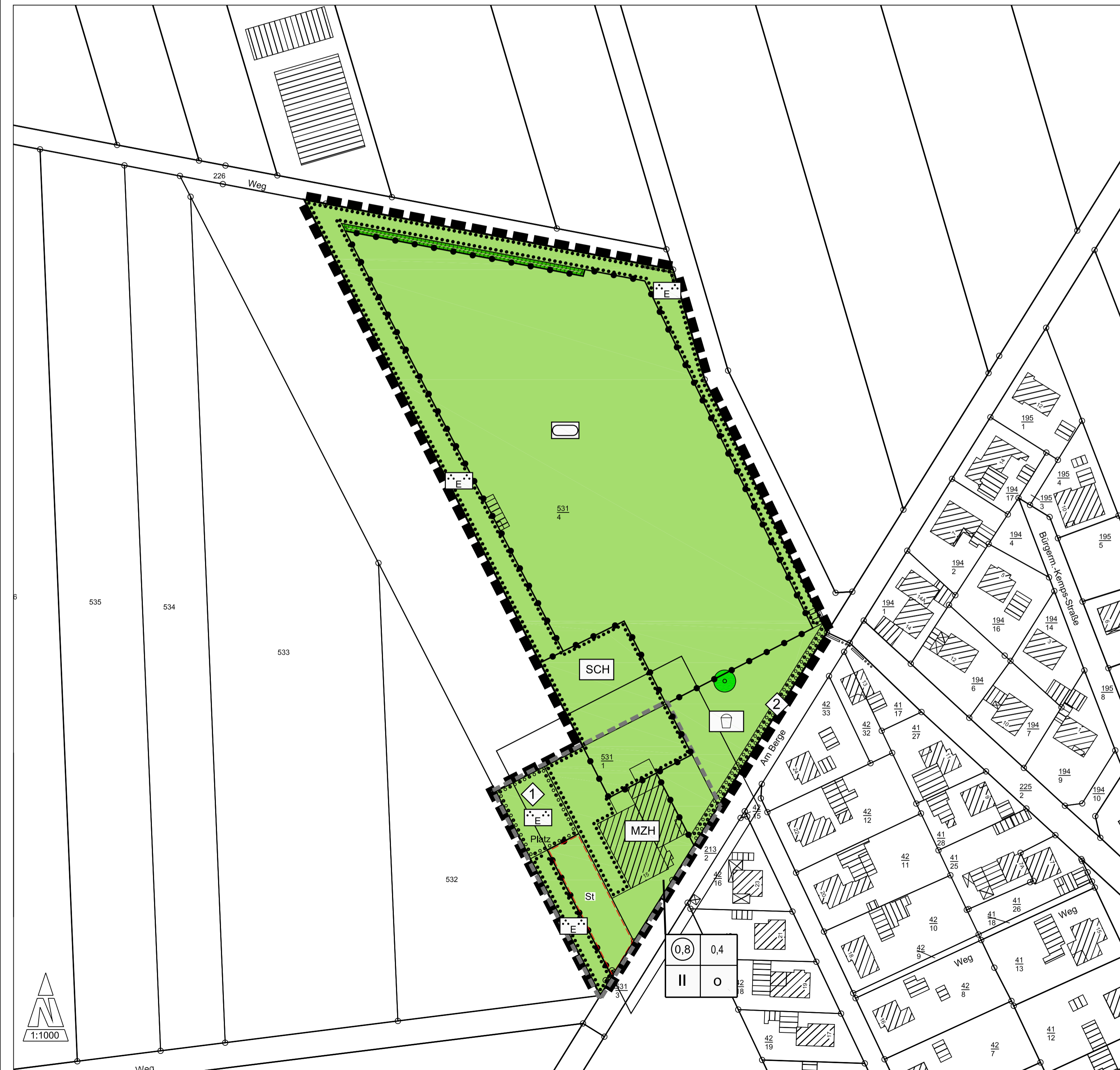


STADT PEINE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 (SPIELPLATZ AN DER MEHRZWECKHALLE) - DUTTENSTEDT UND AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 (SPORT- UND MEHRZWECKHALLE) - DUTTENSTEDT

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
0,8	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
0,4	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO	
o	Offene Bauweise
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	
Öffentliche Grünflächen	
Zweckbestimmung:	
E	Eingrünung
SP	Spielplatz
SCH	Schiessanlage
MZH	Mehrzweckhalle (siehe textliche Festsetzungen Punkt 1.1)
SP	Sportplatz
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB	
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB	
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB	
B	Anpflanzen: Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB	
Zweckbestimmung:	
E	Eingrünung Mehrzweckhalle
SP	Eingrünung Spielplatz
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB	
Sonstige Planzeichen	
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB	
Zweckbestimmung:	
St	Stellplätze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10 § 9 Abs. 7 BauGB	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 Abs. 5 BauNVO	
Darstellungen ohne Normcharakter	
hatched	vorhandene Gebäude
51	Flurstücksbezeichnung
z	vorhandene Flurstücksgrenze
Nachrichtliche Übernahmen § 5 Abs. 4 BauGB	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 5	

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

zulässig sind:

die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen für sportliche Zwecke – u.a. Mehrzweck- und Sporthalle, Räume der Schiessanlage, Aufenthaltsräume, Umkleiden, Waschräume, Technik-, Geräte-, Lager- und Versammlungsräume – sowie Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „MZH - Mehrzweckhalle“ festgesetzte maximal zulässige GRZ von 0,4 darf durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihre Zufahrten sowie durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und sonstigen versiegelten Flächen um bis zu 50 % bis zu einer max. GRZ von 0,6 überschritten werden.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
 - Fläche für „Maßnahmen“ im nördlichen Plangeltungsbereich

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden und Landschaft im nördlichen Plangeltungsbereich ist ein Gras- und Staudensaum entlang der bestehenden Strauch – Baumhecke zu entwickeln. Die Fläche ist aus der intensiven Pflege herauszunehmen und maximal 2mal jährlich zu mähen, das Mähgut ist aufzunehmen.
 - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB)
 - Eingrünung Mehrzweckhalle – Fläche mit der Kennziffer -1-

Der Teilbereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Eingrünung“ sowie mit der Festsetzung „Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit der Kennziffer -1-, nördlich der bestehenden Stellplatzanlage ist mit seinem Obstbaumbestand zu erhalten und durch Neupflanzungen von Obstbäumen weiter zu entwickeln und dauerhaft zu sichern.
 - Baumallee – Fläche mit der Kennziffer -2-

Die bestehende Baumallee innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“, direkt nördlich der Straße „Am Berge“ ist dauerhaft zu erhalten und entsprechend der Gestaltungsplanung für den neuen Kinderspielplatz mit Alleebäumen zu ergänzen und dauerhaft zu sichern.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE
Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 10.03.2009 ist Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom Dez. 2008. Für die Vollständigkeit des Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 10.03.2009
Katasteramt Peine
gez. Borch

Vermessungsoberratsrat

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch STADT RAUM • PLAN, Bernd Schürmann, Hindenburgstr. 51, 25524 Itzehoe

Peine, den 10.03.2009
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarrey

Erster Stadtrat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 10.07.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 06.08.2008 bis 05.09.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 10.03.2009
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarrey

Erster Stadtrat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.11.2008 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 10.03.2009
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarrey

Erster Stadtrat

RECHTSKRAFT

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 19.01.2009 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 19.01.2009 in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Peine, den 10.03.2009
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarrey

Erster Stadtrat

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1, Ziffer 1 bis 3 und Abs. 3, Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 10.03.2009
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Erster Stadtrat



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Peine, den 10.03.2009
i. v. gez. Tarrey

Bürgermeister

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 10 „Spielplatz an der Mehrzweckhalle“ und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 (Sport- und Mehrzweckhalle) -Duttonstedt-